

Deutscher Bundestag
Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Herrn Jens Spahn MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 13. Juli 2026

**BDEW Bundesverband der Energie-
und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)**
Kerstin Andreae
Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e. V.**
Ingbert Liebing
Hauptgeschäftsführer
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
www.vku.de

Neue Regelung § 3a CO2KostAufG im Zusammenhang mit der Biogastreppe GModG

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf eine Problematik des neuen § 3a des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes (CO2KostAufG) im Rahmen des Gesetzespakets zum Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) hinweisen. Das Gesetzespaket wurde in dieser Form am letzten Freitag im Bundestag beschlossen.

Mit dem vorgesehenen § 3a CO2KostAufG werden Energievertriebe mit zusätzlichen Pflichten belastet, die erhebliche Bürokratie, neue Rechtsunsicherheiten und wirtschaftliche Risiken verursachen, ohne einen erkennbaren Mehrwert für Verbraucher zu schaffen.

Die vorgesehene Verpflichtung zur Ausweisung individueller Beschaffungskosten greift in unternehmensinterne Beschaffungsstrategien ein und zwingt Unternehmen, Geschäftsgeheimnisse offenzulegen. Aufgrund unterschiedlicher Beschaffungszeitpunkte, Portfolien und Kundensegmente ist zudem eine verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten zu einzelnen Lieferstellen praktisch kaum möglich und nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar.

Die vorgesehene Weitergabe der tatsächlichen Beschaffungskosten steht auch im Widerspruch zu bewährten Fixpreisverträgen, die Kunden gerade

wegen ihrer Preis- und Planungssicherheit nachfragen. Statt Transparenz entstehen zusätzliche Komplexität sowie nachträgliche Erstattungs- und Nachforderungsprozesse.

Kritisch ist in diesem Zusammenhang auch die vorgesehene Eingriffsbefugnis des Bundeskartellamts zu bewerten. Sie eröffnen kartellrechtliche Prüfungen auch gegenüber Unternehmen, die sich im funktionierenden Wettbewerb befinden und keine Marktmacht besitzen.

Vermieter haben bereits heute ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran, möglichst kostengünstige Produkte auszuwählen. Ein zusätzlicher Ausweis individueller Beschaffungskosten verbessert die Transparenz für Verbraucher nicht, sondern kann Fehlanreize setzen, indem einzelne Preisbestandteile isoliert betrachtet werden. Im Ergebnis droht die Regelung das Gegenteil des Gewollten zu erreichen: steigender Verwaltungsaufwand, weniger Wettbewerb, höhere Kosten und ein geringeres Angebot an Biogasprodukten für Verbraucher.

Wir schlagen vor, hier bei der nächsten möglichen Gelegenheit (zum Beispiel im Rahmen der Gesetzgebung zu einer Biogasquote) die Regelung zur Kostenausweisung in § 3a CO₂KostAufG zu korrigieren und konkrete Vorgaben in nachgelagerten Verordnungen zu regeln. Die Korrektur ist auch im Hinblick auf eine mögliche Grüngasquote und die diesbezüglichen Regelungen zu empfehlen, da sonst zusätzliche Komplexität bzw. noch höherer bürokratischer Aufwand droht. Dies würde Verbraucherschutz und Praxistauglichkeit gleichermaßen gewährleisten.

Ebenso empfehlen wir aus Gründen der Transparenz und des Bürokratieabbaus – vergleichbar zur Festlegung der Kosten für CO₂-Zertifikate für die Kostenaufteilung zwischen Vermieter und Mieter – durch eine nachgelagerte Behörde jährlich einen Durchschnittspreis für Biogaszertifikate zu ermitteln, der dann bundesweit als Basis für die Kostenaufteilung herangezogen wird. Damit würden auch Missbrauchsmöglichkeiten ausgeschlossen, da der zwischen Mieter und Vermieter aufzuteilende Kostenanteil des Biogases auf einem fair ermittelten Durchschnittspreis beruht. Dies stärkt die Motivation für die Wahl eines im Gesamtpreis günstigen Produktes. Hiermit wäre auch ausgeschlossen, dass Lieferanten Geschäftsgeheimnisse offenlegen müssen, indem Sie die Beschaffungspreise (ggf. noch bezogen auf verschiedene Einkaufszeiträume und Tranchen),

Risikokalkulationen oder Angaben über Margen veröffentlichen müssen. Die wettbewerblichen Anreize, einen möglichst günstigen Gesamtpreis anzubieten, blieben erhalten.

Es ist bedauerlich, dass zu diesem Thema die Branche nicht konsultiert wurde. Für Rückfragen und Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Das Schreiben ist inhaltsgleich an den Fraktionsvorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion, die zuständigen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, energiepolitischen Sprecher und Berichterstatter der Regierungsfractionen sowie an das BMJV und das BMWFJ versendet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.